OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-400959/2/BMa/Mu**

Datum: **Linz, 17. Oktober 2025**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seine Richterin Mag. Bergmayr-Mann über die Beschwerde des A__, gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 26.11.2024, GZ: LINZ/924010005062/24, wegen Übertretung des Bundesstraßen-Mautgesetzes (BStMG)

zu Recht erkannt:

I. Der Beschwerde wird keine Folge gegeben und der angefochtene Bescheid wird mit der Maßgabe bestätigt, dass die verletzte Rechtsvorschrift § 20 Abs. 1 i.V.m. §§ 10 Abs. 1 und 11 Abs. 1 und 2 BStMG, BGBl. I Nr. 109/2002 idF BGBl. I Nr. 142/2023 lautet.

II. Für das Beschwerdeverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ist ein Kostenbeitrag von 60 Euro zu leisten.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I:

1.1. Mit Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Linz (in der Folge: belangte Behörde) vom 26.11.2024, GZ: LINZ/924010005062/24, wurde über den Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) wie folgt abgesprochen:

„1. Datum/Zeit: 14.05.2024, 15:41 Uhr
Ort: B__, A7 Str.km 7,999, Abschnitt C-Straße, Fahrtrichtung: KN B__
Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: aaa (A)

Sie haben ein Kraftfahrzeug auf dem mautpflichtigen Straßennetz gelenkt, dessen technisch zulässige Gesamtmasse nicht mehr als 3,5 Tonnen beträgt oder das als solche mit einer technisch zulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 3,5 Tonnen gilt, ohne die zeitabhängige Maut ordnungsgemäß entrichtet zu haben. Die zeitabhängige Maut ist vor der Benützung von Mautstrecken durch Anbringen einer gültigen Klebevignette am Fahrzeug oder durch Registrierung des Kennzeichens des Fahrzeuges im Mautsystem der Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs- Aktiengesellschaft (Digitale Vignette) zu entrichten ist.

Zum Zeitpunkt der Benützung des mautpflichtigen Straßennetzes war am Kraftfahrzeug weder eine gültige Klebevignette angebracht noch war für das Kennzeichen des Fahrzeuges eine zum Zeitpunkt der Benützung gültige Digitale Vignette registriert, wodurch die zeitabhängige Maut nicht ordnungsgemäß entrichtet wurde. Die Gültigkeit der am Fahrzeug angebrachten Klebevignette war zum Zeitpunkt der Benützung nicht mehr gültig.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschriften verletzt:

1. § 20 Abs. 1 i.V.m. §§ 10 Abs. 1 u. 11 Abs. 1 BStMG, BGBl. I Nr. 109/2002 idF BGBl. I Nr. 142/2023

Wegen dieser Verwaltungsübertretung wird über Sie folgende Strafe verhängt:

Geldstrafe von	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	Gemäß
1. € 300,00	1 Tage(n) 9 Stunde(n) 0 Minute(n)	§ 20 Abs. 1 Bundesstraßen-Mautgesetz 2002, BGBl. I Nr. 109/2002, idF BGBl. I Nr. 142/2023

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 - VStG zu zahlen:
€ 30,00 als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10% der Strafe.

Der zu zahlende Gesamtbetrag (Strafe/Kosten) beträgt daher € 330,00"
[Hervorhebungen nicht übernommen]

1.2. Dagegen erhob der Bf am 04.12.2024 rechtzeitig Beschwerde und wies darauf hin, dass am gegenständlichen Kraftfahrzeug eine Autobahn-Vignette für das Jahr 2024 geklebt gewesen sei. Dieser Beschwerde wurden als Beweis drei Lichtbilder vom gegenständlichen Kraftfahrzeug angefügt, woraus auf einem Foto

ersichtlich ist, dass eine Vignette für das Jahr 2024 auf der Windschutzscheibe des gegenständlichen Kraftfahrzeuges, auf der Fahrerseite oben, aufgeklebt ist. Auf der weiteren Ablichtung ist die Trägerfolie der Vignette für das Jahr 2024 und auf dem dritten Foto ist das gegenständliche Fahrzeug zur Gänze abgebildet.

2.1. Die belangte Behörde legte mit Schreiben vom 10.12.2024 den Verwaltungsakt samt Beschwerde dem LVwG OÖ ohne eine Beschwerdevorentscheidung zur Entscheidungsfindung vor. Damit ergibt sich gemäß § 2 VwGVG die Zuständigkeit des LVwG OÖ, welches durch Einzelrichterin entscheidet.

2.2. Das LVwG OÖ hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Behördenakt und in die Beschwerde. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 3 Z 3 VwGVG abgesehen werden, da im angefochtenen Bescheid eine 500 Euro nicht übersteigende Geldstrafe verhängt wurde und keine Partei die Durchführung einer Verhandlung beantragt hat.

3. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

3.1. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt wird festgestellt:

Der Bf lenkte am 14.05.2024 um 15:41 Uhr auf dem mautpflichtigen Straßennetz in B__, A7, bei Str.km 7,999, Abschnitt C-Straße, Fahrtrichtung: KN B__, das Kraftfahrzeug mit dem behördlichen Kennzeichen aaa (A) mit einer technischen zulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 3,5 Tonnen, ohne die vorgeschriebene Maut ordnungsgemäß entrichtet zu haben, da am Kraftfahrzeug keine für die Benützung von Autobahnen vorgeschriebene gültige Klebevignette angebracht war bzw. für das Kennzeichen des Fahrzeuges keine zum Zeitpunkt der Benützung gültige Digitale Vignette im Mautsystem der ASFINAG registriert war. Die am Fahrzeug angebrachten Klebevignetten waren zum Zeitpunkt der Benützung bereits abgelaufen.
Das Fehlen einer gültigen Vignette zum Tatzeitpunkt wurde mit einem automatischen Überwachungssystem festgestellt.
Vor der Anzeigenerstattung wurde der Bf als Zulassungsbesitzer mit Schreiben vom 16.05.2024 zur Zahlung einer Ersatzmaut aufgefordert. Dieser Aufforderung ist der Bf aber nicht nachgekommen.
Nach Ablauf der Einzahlungsfrist erfolgte die Anzeige der ASFINAG an die belangte Behörde.
Eine durch das LVwG OÖ durchgeführte Einsichtnahme in das automationsunterstützte erstellte Lichtbild im Behördenportal der ASFINAG hat ergeben, dass am gegenständlichen Kraftfahrzeug zum Tatzeitpunkt auf der oberen Ecke der Windschutzscheibe auf der Fahrerseite zwei Vignetten geklebt waren. Dabei handelt es sich um eine abgelaufene Jahresvignette für das Jahr 2023 und um eine Zweimonatsvignette mit der Lochung 04.03.2024, die nur bis einschließlich 04.05.2024 gültig war.

3.2. Beweiswürdigend wird ausgeführt, dass sich der festgestellte Sachverhalt aus dem vorgelegten Behördenakt, insbesondere aus den automationsunterstützt erstellten Lichtbildern der ASFINAG ergibt.

Die Feststellungen, dass zum Tatzeitpunkt an der Windschutzscheibe des gegenständlichen Kraftfahrzeuges keine gültige Vignette angebracht war, ergibt sich aus den durch die Überwachungskamera aufgenommenen Fotos.
Zum Vorbringen des Bf, er habe zum Tatzeitpunkt ordnungsgemäß eine gültige Vignette an der Windschutzscheibe seines Kraftfahrzeuges aufgeklebt und mit seinen vorgelegten Beweisfotos versucht, seine Behauptung zu belegen, ist anzuführen, dass das vom Bf vorgelegte Beweisfoto einen gegenüber dem zur Tatzeit aufgenommenen Foto veränderten Zustand hinsichtlich der aufgeklebten Vignetten dokumentiert. Die vom Bf vorgelegten Fotos zeigen lediglich, dass auf der Windschutzscheibe zu einem anderen Zeitpunkt als zur vorgeworfenen Tatzeit eine Jahresvignette für das Jahr 2024 angebracht war. Denn aus dem zum Tatzeitpunkt automationsunterstützt erstellten Lichtbild der ASFINAG geht hervorgeht, dass zum vorgeworfenen Tatzeitpunkt keine Jahresvignette für das Jahr 2024, sondern eine abgelaufene Jahresvignette für das Jahr 2023 und eine Zweimonatsvignette mit der Lochung 04.03.2024 aufgeklebt waren.

Dass der Bf eine Vignette für den fraglichen Zeitpunkt gekauft hatte, ergibt sich zwar aus seinem Beschwerdevorbringen und den vorgelegten Fotos, allerdings wurde von ihm kein Beleg über den Kauf der Vignette für das Jahr 2024 vorgelegt, aus dem ersichtlich ist, ob er diese bereits vor dem Tatzeitpunkt erworben hat. Im Übrigen genügt der Kauf einer Vignette alleine zur ordnungsgemäßen Entrichtung der geschuldeten Maut noch nicht, vielmehr muss diese, wie von der Mautordnung vorgegeben, ordnungsgemäß am Kfz, vor Benützung eines mautpflichtigen Straßenabschnitts, angebracht werden.

3.3. In rechtlicher Hinsicht hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erwogen:

3.3.1. Rechtsgrundlagen:

Gemäß § 10 Abs. 1 Bundesstraßen-Mautgesetz 2002 (BStMG), BGBl. I Nr. 109/2002, in der zur Tatzeit geltenden Fassung BGBl. I. Nr. 142/2023, unterliegt die Benützung von Mautstrecken mit einspurigen Kraftfahrzeugen und mit mehrspurigen Kraftfahrzeugen, deren technisch zulässige Gesamtmasse nicht mehr als 3,5 Tonnen beträgt, der zeitabhängigen Maut.
Gemäß § 11 Abs. 1 BStMG hat die Jahresvignette eine Gültigkeit von einem Kalenderjahr und berechtigt zur Benützung aller Mautstrecken auch im Dezember des Vorjahres und im Jänner des Folgejahres. Die Zweimonatsvignette berechtigt zur Benützung aller Mautstrecken im Zeitraum von zwei Monaten. Die Gültigkeit endet mit Ablauf jenes Tages, der durch sein Tagesdatum dem ersten

Gültigkeitstag entspricht. Fehlt dieser Tag im zweiten Monat, so endet die Gültigkeit mit Ablauf des letzten Tages dieses Monats. Die Zehntagesvignette berechtigt zur Benützung aller Mautstrecken während zehn aufeinanderfolgender Kalendertage. Die Eintagesvignette hat eine Gültigkeit von einem Kalendertag.

Gemäß § 11 Abs. 2 BStMG ist die zeitabhängige Maut vor der Benützung von Mautstrecken durch Ankleben einer Klebevignette am Fahrzeug oder durch Registrierung des Kennzeichens im Mautsystem der Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft zu entrichten. Abweichend davon ist die zeitabhängige Maut für die Benützung von Mautstrecken während eines Kalendertages (Eintagesvignette) durch Registrierung des Kennzeichens des Fahrzeugs im Mautsystem der Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft (Digitale Vignette) zu entrichten.

Gemäß § 20 Abs. 1 BStMG begehen Kraftfahrzeuglenker, die Mautstrecken benützen, ohne die nach § 10 geschuldete zeitabhängige Maut ordnungsgemäß entrichtet zu haben, eine Verwaltungsübertretung und sind mit Geldstrafe von 300 Euro bis zu 3.000 Euro zu bestrafen.

Gemäß Pkt. 1.7. Teil A I der Mautordnung für Autobahnen und Schnellstraßen Österreichs, in der zur Tatzeit geltenden Version 78 (im Folgenden: Mautordnung Version 78), hat sich der Lenker eines mautpflichtigen Kraftfahrzeuges vor dem Befahren des mautpflichtigen Straßennetzes zu vergewissern, dass die zeitabhängige Maut für den Zeitraum der beabsichtigten Nutzung des mautpflichtigen Straßennetzes (vorab) ordnungsgemäß entrichtet wurde. […]

3.3.2. Wie sich aus den Feststellungen ergibt, hat der Bf das gegenständliche Kraftfahrzeug, dessen technisch zulässige Gesamtmasse nicht mehr als 3,5 Tonnen betrug, zur vorgeworfenen Tatzeit am angeführten Tatort, auf einer mautpflichtigen Autobahn gelenkt, ohne die zeitabhängige Maut ordnungsgemäß entrichtet zu haben. Zur vorgeworfenen Tatzeit war auf der Windschutzscheibe des Kraftfahrzeuges keine gültige Klebevignette angebracht.
Dass das Kennzeichen des gegenständlichen Kraftfahrzeuges im Mautsystem der ASFINAG (Digitale Vignette) registriert gewesen sei, wurde nicht einmal behauptet und ist auch nicht erfolgt.
Damit hat der Bf das Tatbild der ihm vorgeworfenen Verwaltungsübertretung erfüllt.
3.3.3. Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nichts anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Auch die gegenständliche Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar. Es genügt daher fahrlässige Tatbegehung. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs hat der Bf initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch ein geeignetes Tatsachenvorbringen und durch Beibringen von Beweismitteln oder die Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die "Glaubhaftmachung" nicht.

Zur subjektiven Tatseite wird ausgeführt, dass der Bf die Gültigkeit der Vignette vor Fahrtantritt zu überprüfen gehabt hätte. Weil er dies unterlassen hat, hat er zumindest fahrlässig gehandelt.

Er hat damit auch die subjektive Tatseite der ihm vorgeworfenen Verwaltungs-übertretung erfüllt.

3.3.4. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG idgF sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.
Nach Abs. 2 leg. cit. sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 – 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 – 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs. 1 VStG enthält somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind. Darüber hinaus normiert Abs. 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer subjektiver Umstände.

Die Benützung einer mautpflichtigen Straße ohne ordnungsgemäße Entrichtung der vorgeschriebenen Maut ist ein typischer Fall eines nach der Strafbestimmung des § 20 Abs. 1 BStMG verpönten Verhaltens, sodass von einer Geringfügigkeit des Verschuldens nicht ausgegangen werden und daher nicht von der Verhängung

einer Strafe abgesehen werden kann (vgl. VwGH v. 06.02.2025, Ra 2024/06/0204-8 und 0205).

Die Bestimmung des § 20 Abs. 1 BStMG sieht eine Geldstrafe von 300 Euro bis zu 3.000 Euro vor. Die Mindeststrafe beträgt 300 Euro. Die Behörde hat über den Bf die Mindeststrafe verhängt.
Bei der Strafbemessung wurden von der belangten Behörde die Unbescholtenheit des Bf als strafmildernd gewertet. Straferschwerungsgründe wurden keine festgestellt.
Weil lediglich die Mindeststrafe verhängt wurde, erübrigt sich eine weitere Auseinandersetzung mit den Strafzumessungsgründen.
Weil weder straferschwerende noch strafmildernde Umstände vorliegen und damit auch nicht von einem Überwiegen von Strafmilderungsgründen ausgegangen werden kann, konnte die Mindeststrafe auch nicht unterschritten werden.
Die Verhängung des im Spruch dieses Erkenntnisses angeführten Strafbetrags ist aus spezialpräventiven Gründen erforderlich, um dem Bf die Unrechtmäßigkeit seiner Handlung eindringlich vor Augen zu führen und aus generalpräventiven Gründen unabdingbar.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

Zu II.:
Weil der Beschwerde keine Folge gegeben wurde, waren gemäß § 52 Abs. 1 und 2 VwGVG Kosten für das Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich in Höhe von 20 % der verhängten Strafe vorzuschreiben.

Zu III.: Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist

unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bergmayr-Mann